



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Oktober 2010

Nr. 2010-613 R-150-10 Kleine Anfrage Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu Ungereimtheiten bei der Arbeitsvergabe; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 22. September 2010 hat Landrat Vinzenz Arnold eine Kleine Anfrage zu "Ungereimtheiten" bei einer Arbeitsvergabe eingereicht und dem Regierungsrat dazu sechs Fragen gestellt. Die Anfrage bezieht sich auf ein Vergabeverfahren für Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden (Los HW A1). Der Fragesteller sieht bei dieser Vergabe eine Benachteiligung von Urner Anbietern. Er rügt speziell die Bewertung der Zuschlagskriterien "Referenzen Schlüsselpersonen" und "Wasserhaltungskonzept" und die Tatsache, dass die Arbeiten nicht den preisgünstigsten Angeboten vergeben wurden. Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen mit einer allgemeinen Vorbemerkung wie folgt:

2. Vorbemerkung

Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge im Kanton Uri richtet sich nach dem Submissionsrecht des Kantons, im Besonderen nach der kantonalen Submissionsverordnung (RB 3.3112). Nach Artikel 53 der Submissionsverordnung erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt das Angebot, das die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur und Umweltverträglichkeit. Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten kann die Vergabestelle berücksichtigen, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung erhellt, dass nicht der Preis allein für die Vergabe entscheidend ist, sondern die Gesamtheit der Zuschlagskriterien.

Da zudem im Submissionsrecht ein Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot besteht, darf es grundsätzlich keine Rolle spielen, ob Anbietende im Kanton Uri oder auswärts Wohn- oder Geschäftssitz haben. Als "Urner Anbietende" gelten im Übrigen Firmen, die entweder in Kanton Uri steuern oder Urner Angestellte haben.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Ausschreibung im offenen Verfahren. Der Auftrag umfasst Bauarbeiten für Sohlen- und Uferstabilisierungen im Schächen auf der Zwischenstrecke Stiglisbrücke bis Kraftwerk Bürglen und Brüstungsmauern entlang der Klausenstrasse. Diese Arbeiten stellen hohe Anforderungen an die Wasserhaltung während der Ausführung, da das natürliche Gefüge des bestehenden Gerinnes möglichst weitgehend erhalten werden muss. Aus diesem Grunde hatten die Anbietenden zweckmässige Vorschläge für den Bauvorgang und die Baustellenerschliessung (Gewicht 15 Prozent) sowie für die Wasserhaltung (Gewicht 10 Prozent) einzureichen. Diese Kriterien wurden von keinem der Anbietenden beanstandet. Das beste Wasserhaltungskonzept gab in der Folge zur Hauptsache den Ausschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Preisdifferenz zu den preislich tieferen Angeboten lag nämlich vor allem darin, dass die berücksichtigte Firma Investitionen in die Wasserhaltung vornimmt, die als sehr innovative Idee beurteilt wurden und die zu Kosten- und Risikooptimierungen des ganzen Projekts führen (Einsatz von grosskalibrigen Rohren zur Ableitung von Bachwasser über längere Strecken, so dass die tiefen Baugruben trocken gelegt werden können).

Zwei Unternehmungen beziehungsweise Bietergemeinschaften erhoben gegen die Vergabe Einsprache bei der Paritätischen Kommission. Diese stellte keine Unregelmässigkeiten oder Verfahrensmängel fest. Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurden keine eingereicht. Die Vergabe ist somit rechtskräftig. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Vorschriften der Submissionsverordnung vollumfänglich eingehalten wurden. Er weist daher den Vorwurf von Ungereimtheiten in aller Form zurück.

3. Zu den gestellten Fragen

- 1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten (Hochwasserschutz Urner Talboden, Los HW A1) die Angebote der Urner Bauunternehmen, die bei gleicher Qualität um bis zu ¼ Million Franken günstiger gewesen wären als dasjenige des auswärtigen, das den Zuschlag erhalten hat, nicht berücksichtigt wurde?*

Nein. Der Zuschlag ging an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Zudem hat diese Firma seit Jahren ihren Sitz im Kanton Uri; sie ist hier unbeschränkt steuerpflichtig.

1.1. Gibt es noch weitere Fälle, wo bei gleicher Qualität die günstigsten Urner Anbieter einem teureren auswärtigen Anbieter unterlagen?

Wie die Antwort zur ersten Frage zeigt, trifft die Behauptung im vorliegenden Fall nicht zu. Ganz allgemein darf es keine Fälle geben, wo ein preislich teureres Angebot den Zuschlag erhält, wenn die "Qualität gleich" ist, sprich die übrigen Zuschlagskriterien keine Differenzen ergeben. Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass Arbeiten immer den Anbietenden mit dem besten Preis / Leistungsverhältnis (= wirtschaftlich günstigstes Angebot) vergeben werden müssen.

2. Wurden die Angebote der Urner Bauunternehmen seriös durch die Baudirektion geprüft?

Ja. Auch bei dieser Vergabe wurden alle Angebote durch die Baudirektion seriös geprüft. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

3. Hat man mit den Urner Anbietern bei Baumeisterarbeiten in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht oder gibt es sonst welche Gründe, die gegen Auftragsvergaben an Urner Anbieter sprechen?

Die Frage unterstellt einen Sachverhalt, der so gar nie zur Diskussion steht. Das Urner Baugewerbe ist bestens qualifiziert und konkurrenzfähig. Der Kanton Uri hat denn auch seit 2005 insgesamt rund 345 öffentliche Aufträge für Baumeisterarbeiten vergeben; darin nicht enthalten sind kleinere Arbeiten und Aufträge an der Nationalstrasse. Bei diesen Aufträgen erhielten nur 24 auswärtige Firmen den Zuschlag, inbegriffen Spezialarbeiten wie zum Beispiel Sprengungen. Im Verhältnis zur Auftragssumme wurden 90 Prozent aller Bauarbeiten an Urner Anbietende vergeben.

4. Hat sich die Baudirektion (als Submissionsbehörde) strikt an die gesetzlichen und richterlichen Vorgaben gehalten?

Ja. Die Baudirektion als vorbereitende Behörde und der Regierungsrat als Vergabebehörde haben sich korrekt an die Submissionsverordnung gehalten.

5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, welche positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen (Bezug von Vorleistungen, Lohnzahlungen, Folgeaufträge) Arbeitsvergaben an einheimische Anbieter hat?

Ja, selbstverständlich. Der Regierungsrat ist immer froh, einheimische Firmen bei der

Vergabe von Arbeiten berücksichtigen zu können. Er nützt dabei den gesetzeskonformen Spielraum zugunsten einheimischer Unternehmen, vor allem beim freihändigen Verfahren und bei Einladungsverfahren, indem meistens nur Urner Anbietenden für eine Offerte angefragt werden. Hier muss auch darauf hingewiesen werden, dass nur die strikte Einhaltung der Submissionsverordnung und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) garantiert, dass Urner Unternehmungen auch ausserhalb des Kantons offerieren können.

6. *Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um allfälligen Missständen und Benachteiligungen von Urner Unternehmen (insbesondere Bauunternehmen) bei Arbeitsvergaben entgegenzutreten?*

Keine. Die bisherige Praxis ist gesetzeskonform und benachteiligt die Urner Unternehmungen in keiner Art und Weise. Die obigen Zahlen sprechen für sich.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

